

Diese beiden Erfordernisse als Voraussetzung der Reaktion der Untersuchungsorgane des MfS für die Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit können auch miteinander verschmelzen, wie z. B.: Im Stadtgebiet werden an mehreren Tagen hintereinander an verkehrsreichen Stellen abgelegte Schriften festgestellt, in welchen konkrete Forderungen zur Einhaltung des Umweltschutzes erhoben werden. Es handelt sich um Probleme, die die Bevölkerung tatsächlich bewegen. Die Schriften wurden im Xerox-Verfahren vervielfältigt.

- b) Die Gefahr kann nicht auf andere Weise als durch die Einschränkung von Rechten der Bürger abgewehrt werden (§ 4 Abs . 2)

Daraus ergibt sich, daß die Befugnisse nur wahrgenommen werden dürfen, wenn die Beseitigung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Zustandes nur dadurch erfolgen kann, daß zeitweilig die Rechte von Bürgern eingeschränkt werden.

Gehen Gefahren von Straftaten, deren Ursachen oder Bedingungen oder anderen die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden rechtswidrigen Handlungen aus, sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes grundsätzlich immer gegeben. Die Abwehr derartiger erheblicher Gefahren bedarf immer der Mitwirkung, insbesondere des Verursachers (Täters) und evtl, anderer Personen, da nur diese in der Lage sind, Angaben über die Art und Weise sowie den Umfang der Gefahr zu machen oder zur Abwehr von weiteren Folgen beizutragen. So verlangt z. B. bei dem oben dargestellten Sachverhalt die davon ausgehende unmittelbare Gefahr und die Verhinderung weiterer derartiger Aktionen die sofortige Zuführung und Befragung des bzw. der Verursacher.

Das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit allein begründen jedoch nicht das Erfordernis der Wahrnehmung der Befugnisse.